



***Bauvorhaben „Innerer Ring Ost II, Flst 4596“
in Rust***

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

	<p>Freiburg, 28.08.2025</p> <p>EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring Stefan-Meier-Str.47 79104 Freiburg</p> <p>Bearbeitung Dipl. Ing. (FH) Andre Toth</p> <p>Tel.: Büro: 0761-48984042 Mobil: 0175/3779252 Mail: toth@epe-gutachten.de www.epe-gutachten.de</p> 
---	--

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG	8
4	REPTILIEN	11
4.1	Bestand / Ergebnis	11
5	VÖGEL	12
5.1	Bestand	12
5.2	Auswirkungen	13
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
5.4	Prüfung der Verbotstatbestände	14
5.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	15
6	FLEDERMÄUSE	16
6.1	Bestand / Ergebnis	16
7	LITERATUR	17



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens (Quelle Karte: LUBW)	1
Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: AP+M ARCHITEKTEN GMBH 3/2025)	1
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Luftbild der Vorhabensfläche (Quelle Luftbild: LUBW)	4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten (Quelle: LUBW)	5
Abbildung 6: Blick auf Flst 4596 Richtung Nordost (Juli 2025)	5
Abbildung 7: Blick auf Flst 4596 mit Ackerrandstreifen Richtung West (Juli 2025)	6
Abbildung 8: Blick auf Kirschbaum auf Flst 4596 in Richtung Osten (April 2025)	6
Abbildung 9: Blick auf Flst 4596 Richtung Süden (Juli 2025))	7
Abbildung 10: Lage der Revierzentren im Untersuchungsjahr 2025	13



1 Anlass

Planvorhaben

In Rust ist auf dem Flst. 4596 der Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit Stellflächen geplant. Um das Planvorhaben umzusetzen, müssen Acker-, Ruderal-, und geringfügig Gehölzflächen überbaut werden.

Konkrete Bauzeiten bzw. eine Bauphasenplanung liegen momentan nicht vor.

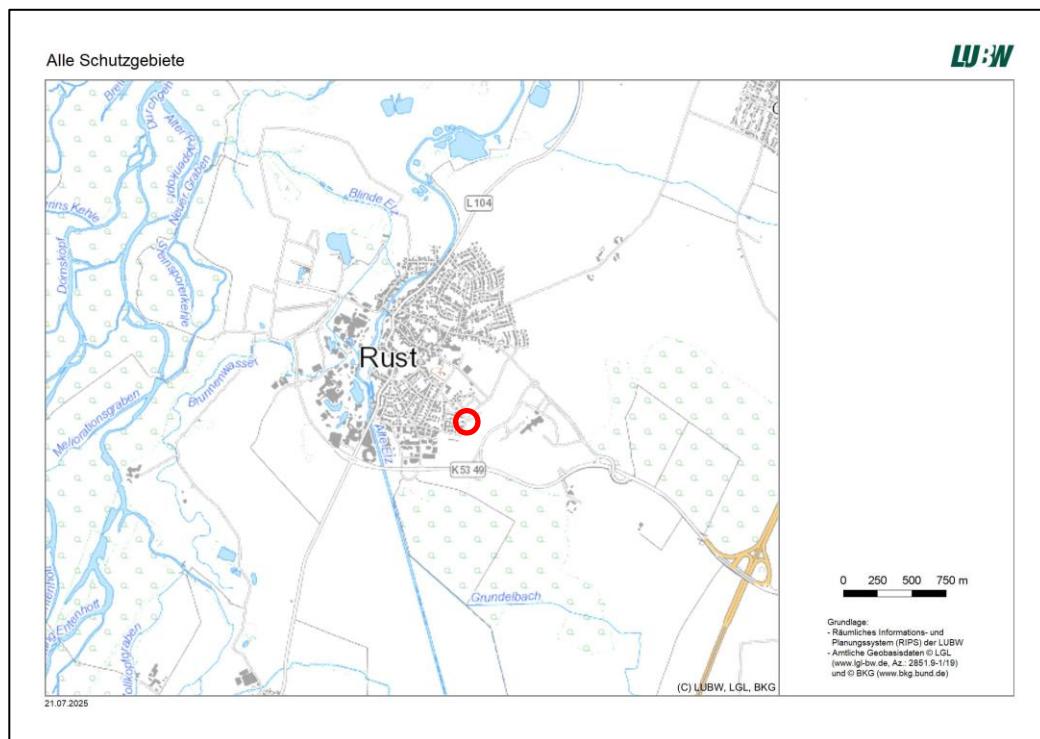


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens (Quelle Karte: LUBW)

Bauvorhaben

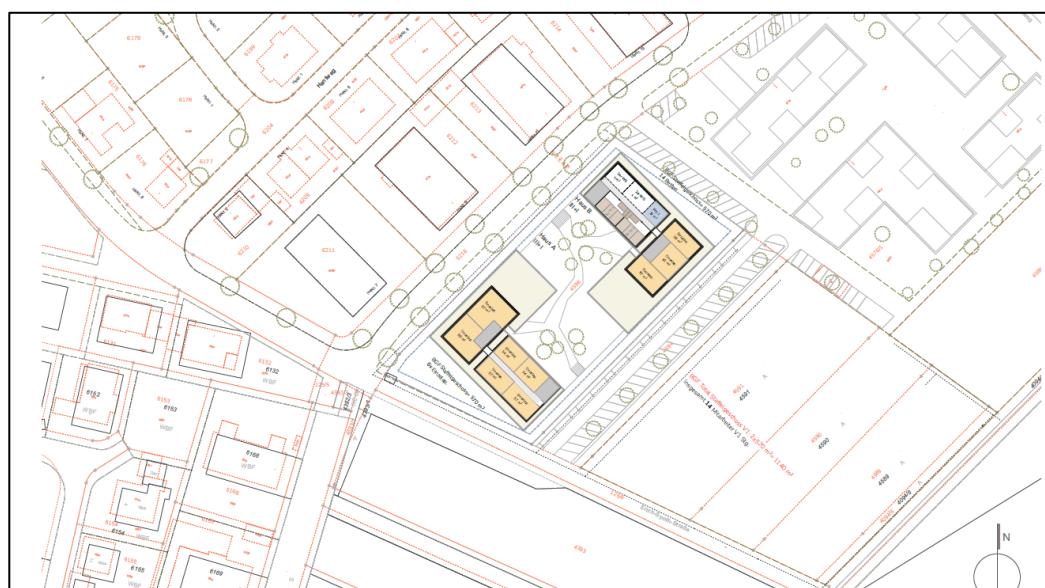


Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: AP+M ARCHITEKTEN GMBH 3/2025)

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-



Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

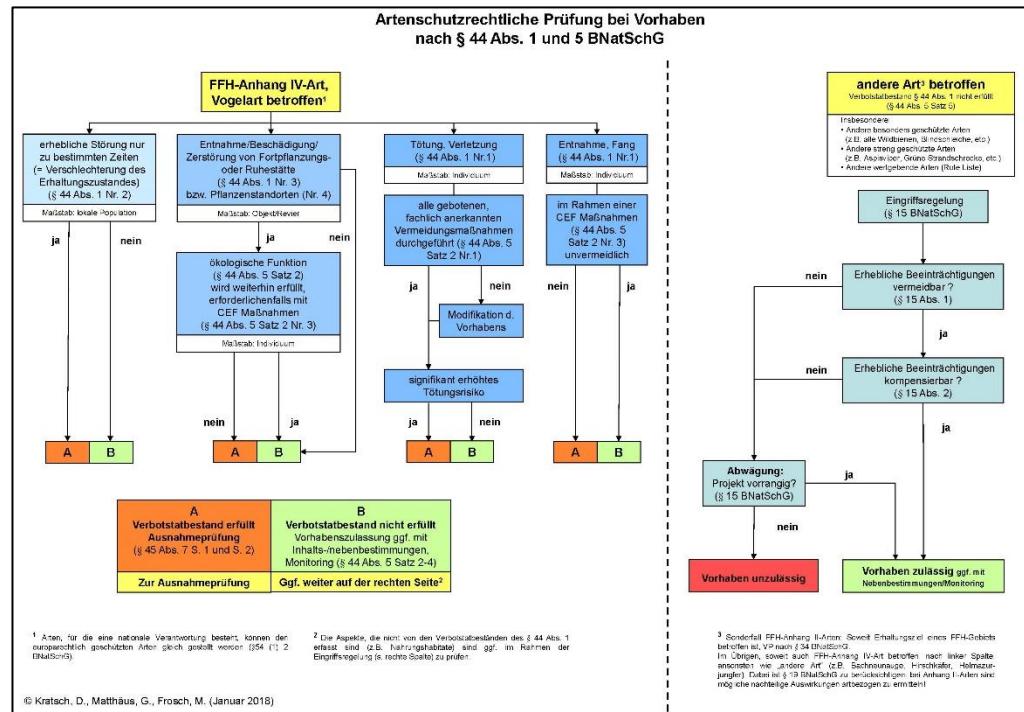


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)



2 Untersuchungsgebiet

- Lage im Raum** Das etwa 4500 m² große Untersuchungsgebiet (UG) liegt innerhalb der Ortschaft Rust, am südöstlichen Ortsrand. Naturräumlich gesehen befindet sich das UG in der „Offenburger Rheinebene“ (Naturraum-Nr. 210) bzw. in der Großlandschaft des „Mittleren Oberrhein-Tieflandes“ (Großlandschaft-Nr. 21) auf einer Höhe von ca. 160 m ü NN.



Abbildung 4: Luftbild der Vorhabensfläche (Quelle Luftbild: LUBW)

Kurz- beschreibung

Der Geltungsbereich besteht aus dem Flst. 4596. Die Fläche wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt (Getreide). Am Nordrand des Flst. befindet sich ein älterer Kirschbaum mit etwa 1m BHD.

An den Flurstücksgrenzen verlaufen bereichsweise 1-2 m breite Ackerrandstreifen, die aus mäßig artenreicher Ruderalflora (z.B. Nachtkerze, Wilde Karde, Wilde Möhre) bestehen.

Das UG bzw. die Eingriffsfläche wird im Süden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im Norden und Westen von der lokalen Infrastruktur (Parkplätze, Straßen, Wege, Gebäude) umgeben und unterliegt häufigen visuellen und akustischen Störungen.



Schutzgebiete Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes sowie im räumliche-funktionalem Umfeld befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Abbildung 5).

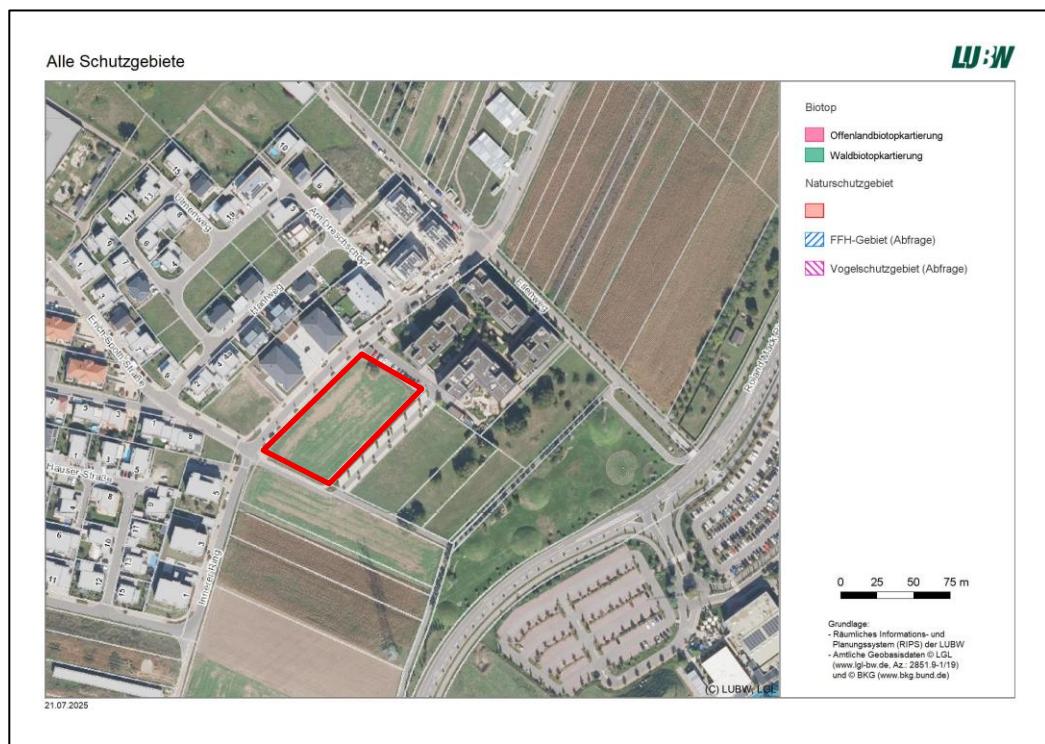


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten (Quelle: LUBW)

Fotostrecke



Abbildung 6: Blick auf Flst 4596 Richtung Nordost (Juli 2025)



Abbildung 7: Blick auf Flst 4596 mit Ackerrandstreifen Richtung West (Juli 2025)



Abbildung 8: Blick auf Kirschbaum auf Flst 4596 in Richtung Osten (April 2025)



Abbildung 9: Blick auf Flst 4596 Richtung Süden (Juli 2025))



3

Methodik und Untersuchungsumfang

Am 26.03.2025 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitateigenschaften, die von den Lebensraumansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das UG aufgrund der Lage und des Fehlens von Gewässern auszuschließen. Einige Amphibienarten reichen temporäre Laichhabitare zur Fortpflanzung, die für das UG vorab nicht generell auszuschließen sind.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Vegetationsbestand. Eingriffe werden in weitgehend artenarme Randbereiche entlang von Wegböschungen und Ackerflächen, die aus weit verbreiteter Ruderalflora besteht, erfolgen. Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen relevanter Artengruppen (Reptilien) wurde jedoch auf Arten besonderer Planungsrelevanz der genannten Artengruppen der Insekten geachtet.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschläuse und Scharlachläuse ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse eingegrenzt. Insgesamt fanden 6 Untersuchungen im Jahr 2025 statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
26.03.2025	Allgemeine Strukturerfassung, Erfassung Brutvögel, Auslegen Künstliche Verstecke Reptilien	Heiter, 14°C
03.04.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Erfassung Fledermäuse (Quartiere)	Sonnig, 19°C
09.04.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Amphibien	Sonnig, 17°C
28.04.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien	Heiter/wolkig, 21°C
30.05.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien	Sonnig, 16-23°C
03.07.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien	Sonnig, 16-23°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde die Eingriffsfläche und seine Randbereiche an insgesamt fünf Terminen im Jahr 2025 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.



Zudem wurden im Gebiet 2 Reptilienbleche (Größe der Bleche 1,1m*0,5m) ausgebracht, um die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen zu erhöhen. Sie wurden an exponierten, sonnigen Bereichen an Gehölzrändern verteilt. Die Verstecke werden besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. kühler Witterung (HACHTEL ET AL 2009) angenommen.

Amphibien

Die Fläche wurde auf Amphibien bzw. auf temporäre Laichhabitare geprüft. Es konnten keine temporären Gewässer (z.B. Pfützen, Lachen, Mulden etc.) in der Fläche gefunden werden. Auf eine weitere Darstellung der Amphibien wird daher verzichtet.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten 6 Begehungen im Zeitraum März - Juli 2025, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Das UG wurde auf die Randbereiche der Eingriffsfläche bis zu einem Radius von ca. 50m eingegrenzt. Erfassungen, die über den Radius hinausgingen, wurden mitaufgenommen, wenn diese signifikant waren (z.B. Horststandorte, Arten mit dem Schutzstatus der Vorwarnliste B/W und höher, streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie). Diese Arten werden zudem als besonders planungsrelevante Arten eingestuft.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.18.1 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.



Fledermäuse Spalten und Höhlungen an Gehölzen sowie Gebäuden können von Fledermäusen potentiell als Quartier genutzt werden.

Der Gehölzbestand in den Engriffsflächen wurde auf Fledermausquartiere geprüft.

**Tagfalter,
Nachtfalter und
Heuschrecken** Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter sowie Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.

Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.



4 Reptilien

4.1 Bestand / Ergebnis

Bestand Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2025 (vgl. Tabelle 1) wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung die sonnenexponierten Saum- und Böschungsbereiche auf Reptilenvorkommen untersucht.

Es wurden keine Reptilien innerhalb des UG festgestellt.

Ergebnis Eine Beeinträchtigung von Reptilien infolge der geplanten Bebauung ist nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2025 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 13 Vogelarten registriert.

Innerhalb der geplante Eingriffsfläche wurden keine Brutvögel festgestellt. Als Brutstätten wurden im weiteren Umfeld des Bauvorhabens Gehölze (z.B. durch Amsel, Mönchgrasmücke) bzw. Gebäude (Haussperling, Hausrotschwanz) bezogen.

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan, gelten darüber hinaus als streng geschützt. Der Rotmilan wird außerdem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festgehalten. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Als Vögel mit besonderer Planungsrelevanz werden im Folgenden Arten gewertet, welche einen Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen besitzen oder entsprechend des BNatSchG zu den streng zu schützenden Vögeln gezählt werden oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind.

Entsprechend der aktuellen Roten Liste Deutschland (RÝSLAVY ET AL. 2020) steht der Haussperling auf der Vorwarnliste.

Tabelle 2: Übersicht über die vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	b	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	*	b	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	*	*	b	
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b	
5	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	*	V	b	
6	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	*	V	b	
7	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	s	
8	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	b	
9	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*	b	
10	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	*	*	s	x
11	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	*	b	
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	b	
13	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V	s	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast



RL D: RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährdungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt



Abbildung 10: Lage der Revierzentren im Untersuchungsjahr 2025 (planungsrelevante Arten lila hinterlegt)

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlagebedingt erfolgen keine Verluste von Brutstätten, da keine Brutplätze überbaut oder anderweitig in Brutplätze eingegriffen wird. Der anlage- und baubedingte Verlust von kleinflächigen Nahrungshabiten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich bzw. höherwertig strukturierten Flächen als unerheblich eingestuft werden.

Betriebsbedingt kann es aufgrund der erhöhten Nutzungs frequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen



Störungen vertraut sind (benachbarte Siedlungsflächen, Stadtverkehr) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen keine direkten Eingriffe Bruthabitate. Die Brutvögel in den anliegenden Gehölz- und Siedlungsflächen verlieren durch das Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind und die Brutplätze westlich der Bahnstrecke ausreichend abgeschirmt von dem Bauvorhaben liegen.

Die Fluchtdistanzen zur Brutzeit liegt bei der besonders planungsrelevanten Art Haussperling mit 5m in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Somit können baubedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden.

Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer durch Autoverkehr und allgemeinen Störungen vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten, meiden. Den Vögeln stehen jedoch während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte und ungestörte Ausweichhabitata in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der Vögel, die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

5.3

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Rückschnitt-/Rodungsfristen	Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.
Schonen Gehölzbestand	Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/ Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

5.4

Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit), kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Altieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.



§ 44 (1) 2 Störungsverbot „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da die Umgebung durch die Siedlungsbereiche und den vorhandenen Straßen bereits vorbelastet ist.

Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten sowie besonders geschützten Arten entstehen nicht. Fortpflanzungsstätten werden demnach nicht zerstört.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.5

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 13 Vogelarten registriert. Innerhalb der Eingriffsflächen wurden keine Brutvögel festgestellt.

Um Verletzungen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten lediglich kleinere befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Bei Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Einhaltung der ausgewiesenen Bauflächen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 sicher ausgeschlossen werden.



6 Fledermäuse

6.1 Bestand / Ergebnis

Bestand Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine Gehölze oder anderweitige Strukturen mit Quartierpotential. Leitlinien sind in der Eingriffsfläche ebenfalls nicht vorhanden.

Ergebnis Quartiere können in den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist als wahrscheinlich einzustufen. Als Leitlinie besitzt der Vorhabensbereich aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung keine Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen infolge der geplanten Bebauung ist demzufolge nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



7 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNATSchG (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.
- HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.:** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D.:** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S. 94-137.
- LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112
- SKIBA, R. (2014):** Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.



TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.

TRAUTNER, J. Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>